

LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNG

über die Erstattung der notwendigen

Schülerbeförderungskosten

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 27. Juli 2017, in der Fassung der
Änderungssatzung vom 23. Oktober 2025

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und
- § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 23. Oktober 2025 folgende

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG in der derzeitigen Fassung genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Fachschulen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erhalten.

- (3) Beförderungskosten für den Besuch von Realschulen, Gymnasien, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen werden nicht erstattet, wenn der Besuch der gleichen Schulart innerhalb des Landkreises mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder bestehenden Schülerlinien möglich und zumutbar ist. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung bei Einrichtung eines Beförderungsangebots, welches über die in der Satzung festgelegten Bedingungen hinausgeht.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig nicht günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler von Abendrealschulen oder Abendgymnasien werden die Beförderungskosten während des letzten Schuljahres erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen Schülerinnen und Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.
- (6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OiB, BORS, BIZ, BOGY).
- (7) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebotes.
- (9) Beförderungskosten für Austausch- und Gastschüler werden nicht übernommen.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet. Dies gilt auch für temporäre Lernangebote.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika, Projekten, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- oder Theaterfahrten.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung erstattet:
 - a) für Kinder in Schulkindergärten, für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie für Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen:
ab einer Mindestentfernung von 0 km
 - b) für Schüler der Grundschulförderklassen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
 - c) für Schüler der Berufsschulen (Teilzeitschüler mit eigenem Einkommen):
ab einer Mindestentfernung von 40 km

- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Notwendige Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis. Die Entscheidungsgrundlagen werden in regelmäßigen Abständen vom Landkreis überprüft.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet, bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes.
- (3) Jede Begleitperson hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Brutto-Vergütung darf den im Tarifreuegesetz genannten Mindestlohn nicht unterschreiten.

- (4) Das Beförderungsunternehmen hat sich von der Begleitperson ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs.1 BZRG vorlegen zu lassen und hat die Einsichtnahme zu dokumentieren. Es dürfen für die Schülerbeförderung keine Begleitpersonen eingesetzt werden, deren erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen enthält. Auf Verlangen hat das Beförderungsunternehmen die Dokumentation dem Landratsamt vorzulegen.

B. Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Für Kinder der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen sowie alle sonstigen Schülerinnen und Schüler entspricht der Eigenanteil zu den notwendigen Beförderungskosten dem Tarifpreis für das kostengünstigste Abo in der Ausbildungszeit (Move-Tarif).
- (2) Im freigestellten Schülerverkehr entspricht der Eigenanteil je Beförderungsmonat dem monatlichen Tarifpreis des kostengünstigsten Abos in der Ausbildungszeit (Move-Tarif).
- (3) Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der Eltern.
- (4) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu zahlen.

§ 7

Erlass der Eigenanteile

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung des Eigenanteils aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, soweit die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben.
- (3) Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist bis spätestens 31. Oktober, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landkreis vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Notwendige Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Der Landkreis kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden zusätzliche notwendige Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 3 km beträgt.

Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist grundsätzlich eine Wegstrecke von bis zu 3 km zwischen Wohnung und Haltestelle zumutbar.

Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, für Schülerinnen und Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen und für Kinder, die den Schulkindergarten besuchen.

- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist dann zumutbar, wenn die Ankunft oder die Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein gestaffeltes Unterrichtsende anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht möglich, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgergereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bereits vorhandener Schülerfahrzeuge nicht zumutbar oder nicht möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn der Landkreis die Benutzung genehmigt hat.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Kraftfahrzeugen ein angemessener km-Satz erstattet; z. B. der im Reisekostenrecht für ein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug festgelegte Betrag.

§ 14

Höchstbeträge im freigestellten Schülerverkehr

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Kind und Schuljahr erstattet:
 - 4.000 EUR für Kinder in Schulkindergärten
 - 1.200 EUR für Kinder in Grundschulförderklassen und für die übrigen Schüler.

Ungeachtet der Höchstbeträge ist ein Eigenanteil nach § 6 zu entrichten.

- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis.
- (3) Für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und für Schüler, welche ein inklusives Bildungsangebot in Anspruch nehmen, gelten keine Höchstbeträge.
- (4) Übersteigen bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600 EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H, von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Verfahren zur Kostenerstattung bei Beförderung im ÖPNV

- (1) Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten findet ausschließlich auf Basis des kostengünstigsten Abos in der Ausbildungszeit statt. Es gelten die Regelungen für AboCards (s. Tarifbestimmungen Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg, Move-Tarif).
- (2) Die Eigenanteile werden vom Verbund eingezogen.

§ 17

Genehmigungs- und Kostenerstattungsverfahren im freigestellten Schülerverkehr

- (1) Beim Einsatz von besonderen Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Beförderungsvertrag abzuschließen. Die Verkehre müssen vom Schulträger spätestens alle 3 Jahre neu ausgeschrieben werden, die Vergabe der Verkehrsleistungen hat den vergaberechtlichen Vorschriften zu genügen. Dies ist nachzuweisen. Es werden ausschließlich die Kosten für das wirtschaftlichste Beförderungsangebot genehmigt und erstattet.
- (2) Die Genehmigung erfolgt auf Basis des Status Quo zum Stichtag und ist gleichzeitig Grundlage für die Kostenerstattung. Folgende Fristen gelten für den Genehmigungs- bzw. Kostenerstattungsantrag:
 - a) Der Antrag auf Genehmigung ist bis spätestens 15.12. des laufenden Schuljahres dem Landkreis vorzulegen. Weitere Regelungen sind den ergänzenden Richtlinien zu entnehmen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
 - b) Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis spätestens 01.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, dem Landkreis vorzulegen. Weitere Regelungen sind den ergänzenden Richtlinien zu entnehmen.
- (3) Versäumt der Schulträger durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Einhaltung der Einreichungsfristen, so kann ihm auf Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Dieser Antrag muss spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.
- (4) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.
- (6) Eigenanteile im freigestellten Schülerverkehr gemäß § 6 dieser Satzung werden von den Schulträgern eingezogen und sind gegenüber dem Landkreis nachzuweisen und an diesen abzuführen.

§ 18

Genehmigungs- und Kostenerstattungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schulträger hat die Genehmigung zur Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zur Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens 15.12. des laufenden Schuljahrs beim Landkreis zu beantragen.
- (2) Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
- (3) Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis spätestens 01.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, dem Landkreis vorzulegen.

§ 19

Ergänzende Richtlinien

Die Verwaltung kann zur vorliegenden Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 20

Prüfungsrecht des Landkreises

Der Landkreis ist berechtigt, weitere den Genehmigungs- und Kostenerstattungsanträgen zugrundeliegende Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und Kontrollen und Stichproben durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt. Der Landkreis hat einen Rückerstattungsanspruch.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (1) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 01.09.2025 außer Kraft.